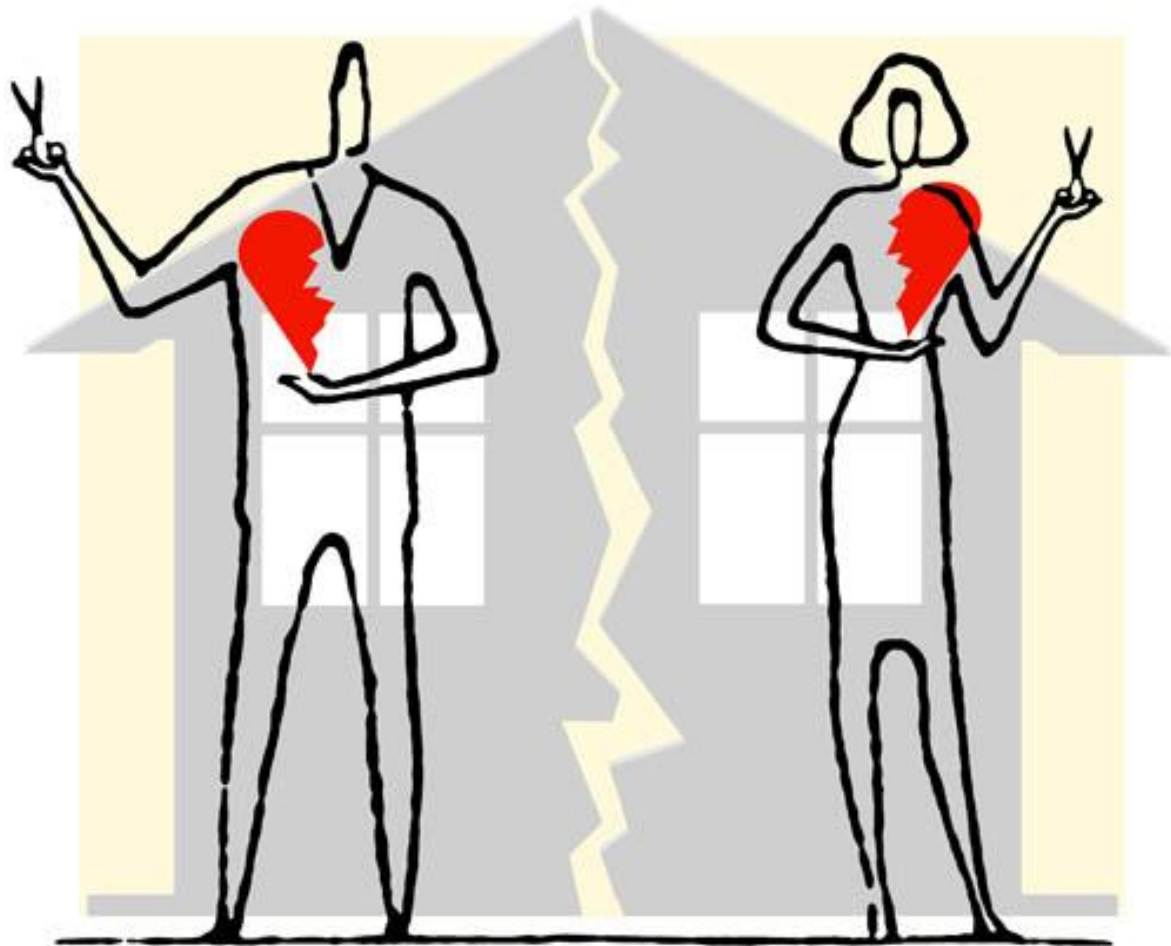


e-Ratgeber Trennung & Scheidung



Bildquelle: www.westend61.de

Westend61

1

Wenn Eltern sich trennen, bleibt Verbindendes: Die Kinder!

Diese Aussage und Haltung stellen wir in den Fokus unserer Arbeit wie auch des ersten e-Ratgebers Trennung & Scheidung. – Behandelt werden die Bereiche Krise & Chance, Ehe & Partnerschaft, Obsorge, Unterhalt & Berechnung, Vermögen & Pensionskasse, Wohnung & Hausrat, Schulden, Scheidung & Kosten, Gerichte, Sonstige Rechtsfolgen, Hilfe & Rat, Quellen, Vorlagen & Formulare.

Wir wünschen euch viel Erfolg bei einem friedlichen Mit- und Auseinander.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Krise & Chance

- 1.1 Praxisbeispiel: Meine Frau will die Scheidung
- 1.2 Tipps für den Trennungsfall

2 Ehe & Partnerschaft

- 2.1 Auflösung der Ehe
- 2.2 Auflösung des Konkubinats (Lebensgemeinschaft)
- 3.2 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

3 Obsorge & Kindeswohl

- 3.1 Definitionen
 - 3.1.1 Obsorge
 - 3.1.2 Kindeswohl
 - 3.1.3 Wer darf das Kind vertreten?
- 3.2 Gemeinsame oder Alleinige Obsorge
 - 3.2.1 Regelfall: Gemeinsame Obsorge
 - 3.2.2 Ausnahmefall: Alleinige Obsorge
- 3.3 Obsorgeregelung in Abhängigkeit vom Zivilstand
 - 3.3.1 Obsorge bei unverheirateten Paaren
 - 3.3.2 Obsorge in der Ehe
 - 3.3.3 Obsorge nach der Trennung / Scheidung
- 3.4 Neuregelung der Obsorge
 - 3.4.1 Von der alleinigen zur gemeinsamen Obsorge (Beteiligung)
 - 3.4.2 Von der gemeinsamen zur alleinigen Obsorge (Einschränkung - Entzug)
- 3.5 Rechte & Pflichten
 - 3.5.1 Aufenthaltsbestimmungsrecht
 - 3.5.2 Informations- und Äusserungsrecht
 - 3.5.3 Kontaktrecht
- 3.6 Betreuungsmodelle
 - 3.6.1 Residenzmodell
 - 3.6.2 Doppelresidenz- oder Wechselmodell
 - 3.6.3 Nestmodell

4 Unterhalt

- 4.1 Kindesunterhalt
 - 4.1.1 Ab wann ist ein Kind selbsterhaltungsfähig?
 - 4.1.2 Was gilt als Sonderbedarf?
- 4.2 Ehegattenunterhalt
 - 4.2.1 Bemessungskriterien
 - 4.2.2 Dauer des Unterhalts
 - 4.2.3 Anpassung des Unterhalts
- 4.3 Anspannungsgrundsatz
- 4.4 Einstweiliger Unterhalt

5 Unterhaltsberechnung

- 5.1 Kindesunterhalt
 - 5.1.1 Klassisches Residenzmodell
 - 5.1.2 Erweitertes Residenzmodell
 - 5.1.3 Wechselmodell
- 5.2 Ehegattenunterhalt
 - 5.2.1 Trennungsunterhalt
 - 5.2.2 Nachehelicher Unterhalt – ohne Kinder
 - 5.2.3 Nachehelicher Unterhalt – mit Kindern
- 5.3 Fazit
- 6 Vermögen & Pensionskasse**
 - 6.1 Aufteilung des Vermögenszuwachses
 - 6.2 Austrittsleistungen aus der Pensionskasse
- 7 Wohnung & Hausrat**
 - 7.1 Ehewohnung
 - 7.2 Hausrat
- 8 Schulden**
- 9 Scheidung & Kosten**
 - 9.1 Gerichtskosten
 - 9.2 Anwaltskosten
 - 9.3 Mediationskosten
 - 9.4 Verfahrenshilfe
- 10 Gerichte**
 - 10.1 Zuständigkeit
 - 10.2 Instanzenweg
- 11 Sonstige Rechtsfolgen**
 - 11.1 Namensrecht
 - 11.1 Bürgerrecht
 - 11.2 Kranken- und Unfallversicherung
 - 11.3 Erbrecht
 - 11.5 Steuerrecht
 - 11.6 Aufenthalt
- 12 Hilfe & Rat**
 - 12.1 Männerfragen
 - 12.2 Weitere
- 13 Quellen**
 - 13.1 Literatur/Internet
 - 13.2 Gesetzestexte
- 14 Vorlagen & Formulare**
 - 14.1 Gemeinsames Begehren auf Ehescheidung
 - 14.2 Scheidungs-Vereinbarung
 - 14.3 Obsorge-Regelungen
 - 14.4 Betreuungs-Regelungen
 - 14.5 Ehe-Vereinbarung

Vorwort

Von den typischen emotionalen (oder auch finanziellen) Belastungen abgesehen, bedeutet eine Trennung oder Scheidung ein veränderter rechtlicher Status mit allen damit zusammenhängenden Fragen. Um die eigenen Rechte als Mann und Vater wahren zu können, ist es nötig, sie zu kennen und wenn nötig, durchzusetzen.

Der hier einem breiten interessierten Publikum zur Verfügung gestellte e-Ratgeber Trennung – Scheidung gibt einerseits einen aktuellen Überblick über rechtliche Informationen im Trennungs- und Scheidungskontext; andererseits sollen auch verschiedene Varianten zeitgemässer Betreuungsformen im Rahmen der Obsorge diskutiert und bewertet werden.

Alle e-Ratgeber von Männerfragen werden bei Bedarf aktualisiert und ergänzt und stehen Interessierten unter e-ratgeber.li immer in der aktuellsten Fassung zum download zur Verfügung. An jedem unteren Blattende findet sich zudem das Datum der jeweiligen Fassung.

Wir sind zuversichtlich, dass der vorliegende e-Ratgeber Trennung – Scheidung hilft und Orientierung gibt. Bei der Vielfalt der in der Praxis sich stellenden Fragen ist es nicht möglich, alle denkbaren Schwierigkeiten zu erörtern. Eine individuelle Beratung und Betreuung durch qualifizierte Fachleute bei Fachstellen, Anwaltskanzleien oder staatlichen Stellen kann und will dieser Ratgeber deshalb nicht ersetzen, ergänzt sie jedoch in sinnvoller Weise.

Siehst du am rechten Blattrand die Seitenzahl in einem

- Kreis, so wurde das Blatt von unserer Homepage als e-Ratgeber komplett heruntergeladen;
- Dreieck, so wurde das Blatt von unserer Homepage als Kapitel heruntergeladen.

Wir wünschen dir und deiner Familie ein gutes Miteinander!

1 Krise & Chance

1.1 Praxisbeispiel: Meine Frau will die Scheidung

„Ich bin 45 Jahre alt und seit elf Jahren mit meiner Frau verheiratet. Eigentlich dachte ich, unsere Ehe wäre ganz ok, aber heute Abend hat meine Frau gesagt, dass sie die Trennung möchte, weil sie mich nicht mehr liebt. Ein anderer Mann sei nicht im Spiel. Sicherlich hatte sich in unsere Ehe eine gewisse Routine eingeschlichen, aber das finde ich nach der langen Zeit normal. Unser Sexleben war in der letzten Zeit ziemlich eingeschlafen, was an beiden lag. Ich falle gerade in ein tiefes Loch, so etwas hätte ich nie erwartet. Ich fühle mich total überfordert mit der Situation.“

Von einer Sekunde zur anderen können lang erprobte Lebensentwürfe zerbrechen. Auch wenn Trennung und Scheidung heute leider die Normalität sind, so bedeuten sie für Betroffene – für Männer wie Frauen – ein einschneidendes Erlebnis. Häufig stürzt das komplette Weltbild zusammen; der Verlassene reagiert mit Trauer, Schmerz, Wut und Selbstzweifeln. Körperliche und psychische Beschwerden sind typische Begleiterscheinungen. Trennungen und Scheidungen verlaufen selten unkompliziert. Verletzungen und Kränkungen, die man durch den ex-Partner erfahren hat, verleiten dazu, einander zu bekriegen und „schmutzige Wäsche“ zu waschen.

Am meisten betroffen sind die Kinder, die mit Angst oder Schuldgefühlen auf die Trennung der Eltern reagieren. Hier ist viel Einfühlungsvermögen und Verständnis der getrennten Eltern gefragt. Alle, die sich mit dem Gedanken tragen, sich zu trennen oder die eine Trennung zu verarbeiten haben, sollten sich ernsthaft bemühen, dem Wohle der Kinder gerecht zu werden und einen fairen Umgang pflegen. Gerade in Fragen der Obsorge und insbesondere bei der Kontaktregelung sollten sich Eltern kompromissbereit und stets kooperativ zeigen und sich für die Anliegen und Bedürfnisse ihrer Kinder einsetzen. Wer sich vom Kinder- und Jugenddienst (Amt für Soziale Dienste) und Beratungsstellen unterstützen lässt, beweist guten Willen.

1.2 Tipps für den Trennungsfall

Tipp 1: Neue Ziele setzen

Wenn die Trennung unausweichlich ist, ist es Zeit, den Schmerz zu verarbeiten, mit der neuen Situation umzugehen und sie so zu akzeptieren. Die Frage, wer von beiden Partnern mehr oder weniger für die Trennung verantwortlich ist, bringt nicht voran. Wichtiger ist vielmehr, wie du den neuen Lebensabschnitt gestaltest. Also raus aus der Täter-Opfer-Denkweise. Selbst die Dinge gestalten, sich konkrete neue Ziele setzen und mit sich selbst ins Reine kommen, dies sollte Vorrang haben.

Tipp 2: Gute Vereinbarungen aushandeln

Da eine Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung unter Umständen die Grundlage für die Gestaltung des gesamten weiteren Lebens beider Partner bildet, sollte man sich genau überlegen, was man vereinbaren möchte und welche Konsequenzen die Vereinbarungen künftig haben werden. Manche übersehen bei aller Wichtigkeit der finanziellen Fragen, dass Kontaktrechte zu den Kindern ebenfalls mit grösster Sorgfalt ausformuliert werden müssen. Ist nämlich die Kommunikation zwischen den Eltern gestört, werden sie oft einseitig ausgelegt und die Kinder müssen beispielsweise unter nicht funktionierenden Absprachen leiden. Je grosszügiger und stabiler der Kontakt zwischen Kindern und getrenntem Elternteil vereinbart wird, desto eher wird einer drohenden Entfremdung vorgebeugt. Eine rigorose Abkehr eines Kindes von einem Elternteil bei gleichzeitiger Zuwendung zum hauptbetreuenden Elternteil (Elternentfremdungssyndrom

PAS Parental Alienation Syndrome) ist vor allem dann zu beobachten, wenn die Kinder entsprechend „programmiert“ oder beeinflusst werden. Dem Kindeswohl ist dies ganz bestimmt nicht dienlich.

Tipp 3: Klarheit in der Kommunikation

Trotz klarer Vereinbarungen kommt es vor, dass eine Seite sich nicht daran hält. Was ist, wenn die exfrau im Umgang mit den Kindern nachlässig ist oder versucht, ihre Macht gegenüber dem Kindsvater auszunutzen? Dann ist es Zeit, klar zu kommunizieren. Spätestens wenn das Kindeswohl gefährdet scheint, muss gehandelt werden; nötigenfalls unter Beizug des Kinder- und Jugenddienstes (Jugendamt) oder vor Gericht.

Tipp 4: Mitverantwortung bei den Alltagsaufgaben der Kinder tragen

Speziell beim klassischen Residenzmodell, bei dem – in der Regel – der Vater seine Kinder nur etwa jedes zweite Wochenende zu sich nehmen kann, zeigt sich, dass er vom normalen Alltag der Kinder abgeschnitten ist. Umgangskontakte mit Übernachtungen begünstigen zwar engere Bindungen als Tageskontakte. Doch sollten Kinder vom Erziehungseinfluss beider Elternteile profitieren, was im normalen Alltag eher möglich ist als in der Wochenendfreizeit. Väter sollten sich daher auch während der Woche bei ihren Kindern einbringen können, zB durch Hausaufgabenhilfe, Alltagsgespräche und mehr. Viele Studien zeigen, dass dadurch ihre Vaterrolle gestärkt wird.

Tipp 5: Beratungsangebote nutzen

Männer fühlen sich in krisenhaften Situationen ebenso überfordert wie Frauen. Um alle mit einer Trennung oder Scheidung verbundenen Probleme angehen zu können, gibt es in Liechtenstein vielfältige Angebote an rechtlicher oder psychosozialer Beratung (siehe Kapitel 12).

2 Ehe & Partnerschaft

2.1 Auflösung der Ehe

Die Ehe kann in Liechtenstein beendet werden durch:

- Ungültigerklärung
- Ehescheidung
- Ehetrennung

2.1.1 Ungültigerklärung

Die Ehe kann vom Gericht für ungültig erklärt werden, insbesondere wenn sie lediglich zum Erwerb der Staatsbürgerschaft oder wegen des Aufenthalts geschlossen wurde. Ausserdem aus anderen schwerwiegenden Gründen wie Bigamie, Blutsverwandtschaft, Impotenz, Täuschung oder dgl.

2.1.2 Ehescheidung

2.1.2.1 Einvernehmliche Scheidung

Die Ehe kann einvernehmlich durch die Eheleute geschieden werden, wenn sie seit mindestens einem Jahr verheiratet sind und beide Teile die Ehe für zerrüttet halten. Um unüberlegte Scheidungen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass sich die Eheleute über alle wesentlichen Nebenfolgen der Scheidung (Kinder, Unterhalt, Vermögen, Ehewohnung, Hausrat) in vollem Umfang geeinigt haben. Die Scheidungsgründe müssen dem Gericht nicht dargelegt werden, da es auf ein Verschulden am Scheitern der Ehe nicht ankommt.

Die Ehepartner können bei Gericht ein gemeinsames Begehren auf eine einvernehmliche Scheidung stellen. Beim Scheidungstermin werden die Parteien sowohl getrennt als auch gemeinsam befragt.

Wenn das Gericht überzeugt ist, dass das Scheidungsbegehren und die Scheidungsvereinbarung auf dem freien Willen der Parteien beruht und die Vereinbarung genehmigt werden kann, wird die Scheidung im Wege eines Beschlusses verkündet.

2.1.2.2 Scheidung wegen Getrenntlebens

Für den Fall, dass sich die Eheleute nicht über die Folgen der Trennung einig sind, kommt eine Scheidungsklage in Betracht, wenn die eheliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist. Unter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wird verstanden, dass die persönliche Berührungspunkte der Eheleute weitgehend ausgeschaltet sind, und zwar auch dann, wenn sie noch zusammen wohnen, jedoch keinen gemeinsamen Haushalt und keine gemeinsame Lebensplanung mehr haben.

2.1.2.3 Scheidung wegen Unzumutbarkeit

Ein Ehegatte kann auf Scheidung vor Ablauf der dreijährigen Frist klagen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus erheblichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Entscheidend ist immer, ob die Auswirkungen trotz Getrenntlebens gleichwohl in unzumutbarer Weise spürbar sind. Wiederkehrende Drohungen, Stalking, schwere körperliche Attacken oder ständige Erniedrigungen als Ausdruck der Missachtung gegenüber dem Partner sind erhebliche Gründe, die eine Unzumutbarkeit begründen können.

Bei allen Scheidungsvarianten müssen die Trennungsfolgen (Unterhalt, Kinder, Wohnung, Vermögen etc.) geregelt werden. Kommt innerhalb des Verfahrens keine Scheidungsvereinbarung zustande, entscheidet das Gericht über die strittigen Punkte oder ordnet eine gerichtliche Mediation an.

2.1.3 Ehetrennung

Die Ehetrennung erfolgt unter denselben Voraussetzungen und nach demselben Verfahren wie die Scheidung. Im Unterschied zur Scheidung bleibt das Eheband jedoch bestehen, die Ehepartner gelten also nach wie vor als verheiratet. Die gerichtliche Trennungsentscheidung verliert ihre Wirkung, wenn die getrennten Ehepartner die Ehegemeinschaft wieder aufnehmen und davon das Gericht gemeinsam verständigen.

8

2.2 Auflösung eines Konkubinats (Lebensgemeinschaft)

Ein Konkubinat (Lebensgemeinschaft) schliessen ein Mann und eine Frau formlos ab. Der Gesetzgeber stellt keine Regeln für die Begründung oder das Zusammenleben auf. Dementsprechend kann das Konkubinat (Lebensgemeinschaft) ebenso formlos beendet werden. Unterhaltspflichten für den/die PartnerIn oder andere Nebenfolgen der Trennung (zB vermögensrechtliche Fragen) werden nicht ausgelöst, es sei denn, dass sie in einem Konkubinats-Vertrag schon vorher für den Trennungsfall geregelt worden wären.

2.3 Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Hinsichtlich der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft folgt das Partnerschaftsgesetz grundsätzlich den Bestimmungen des Ehegesetzes. Die Auflösung der Partnerschaft kann auf gemeinsames Begehren oder im Klageweg (nach Getrenntleben oder wegen Unzumutbarkeit) erfolgen. Wie bei der Ehescheidung oder -trennung sind die Nebenfolgen (Unterhalt, Wohnung, Vermögen, Pensionskasse etc.) zu regeln. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, entscheidet das Gericht im Auflösungsbeschluss.

Im Unterschied zum Ehegesetz kann die Klage bereits nach Ablauf von einem Jahr ab Trennung (Auflösung der Hausgemeinschaft) eingebracht werden. Die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss für das Auflösungsverfahren anwendbar.

3 Obsorge & Kindeswohl

3.1 Definitionen

3.1.1 Elterliche **Obsorge**

Hierzu zählen Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Kinder. Soweit möglich, sollen Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen. Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, d.h. ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Gewalt gegenüber Kindern ist unzulässig.

3.1.2 Unter **Kindeswohl** versteht das Gesetz

- „eine angemessene Versorgung mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung sowie Wohnraum“;
- „Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes“
- Gewaltvermeidung;
- sorgfältige Erziehung und Förderung gemäss seinen „Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“;
- „Wertschätzung und Akzeptanz der Eltern“;
- Berücksichtigung seiner Meinung „nach Massgabe seines Verständnisses und seiner Fähigkeit zur Meinungsbildung“;
- Gewährleistung „verlässlicher Kontakte und sicherer Bindungen zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen“ und Vermeidung von Loyalitätskonflikten;
- Wahrung von vermögensrechtlichen und sonstigen Ansprüchen und Interessen des Kindes. (§ 137 b ABGB).

Ausser den Eltern haben auch andere Personen, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil stehen (zB volljährige Geschwister, neue Ehe- oder Lebenspartner) alles Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen, es zB im Krankheitsfall zum Arzt oder ins Spital zu bringen. Dieses Recht und die Pflicht, den an sich obsorgeberechtigten Elternteil „in Angelegenheiten des täglichen Lebens“ zu vertreten, steht im Anlassfall natürlich auch dem *nicht* obsorgeberechtigten Elternteil zu, wenn sich das Kind (rechtmässig) bei ihm aufhält, also etwa während eines Kontaktwochenendes krank wird.

3.1.1 Wer darf das Kind vertreten?

Auch bei gemeinsamer Obsorge gilt der Grundsatz der **Einzelvertretung**, d.h. dass jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet ist, das Kind gegenüber Dritten zu vertreten. Diese Vertretungshandlung (zb Abschluss eines Handyvertrags) ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil nicht damit einverstanden ist. Das bedeutet auch, dass ein Dritter die Vertretungshandlung jedes obsorgeberechtigten Elternteils akzeptieren muss: zB die Unterschrift eines obsorgeberechtigten Elternteils, der für sein Kind einen Handyvertrag abschliesst, es für den Kindergarten, ein Ferienlager oder dgl. anmeldet, genügt.

Lediglich Massnahmen wie

- Namensänderungen
- Änderungen der Staatsangehörigkeit
- Kirchenein- oder austritt
- Übergabe zu Pflegeeltern
- Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstverträge
- Vaterschaftsanerkennung

- Wohnsitzverlegung ins Ausland bedürfen, um rechtswirksam zu werden, der ausdrücklichen Zustimmung des anderen obsorgeberechtigten Elternteiles.

3.2 Gemeinsame oder Alleinige Obsorge

3.2.1 Regelfall: Gemeinsame Obsorge

In Liechtenstein gilt seit 1.1. 2015 die gemeinsame Obsorge als Regelfall. Unabhängig davon ist festzustellen, dass der bleibende Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen als wesentlicher Vorteil betrachtet wird. Eine gute Kommunikation und Kooperationsbereitschaft der Eltern ist Voraussetzung für das Gelingen der gemeinsamen Obsorge. Die gemeinsame Obsorge hat entlastende Wirkung für die Eltern.

3.2.2 Ausnahmefall: Alleinige Obsorge

Eine alleinige Obsorge ist vor allem dann Praxis, wenn die Kindsmutter unverheiratet ist oder konfliktreiche Beziehungen und gravierende Gewalterfahrungen zwischen den Eltern dominieren. Bei der alleinigen Obsorge ist eine eher konfliktverschärfende Wirkung auf die naheheliche Elternsituation zu beobachten. Besonders dann, wenn Väter nicht ausreichend informiert werden oder insgesamt kaum Mitbestimmungsmöglichkeiten für ihre Kinder erhalten.

3.3 Obsorgeregelung in Abhängigkeit vom Zivilstand

3.3.1 Obsorge bei unverheirateten Eltern

Bei unverheirateten Eltern ist die Kindsmutter von Gesetzes wegen mit der alleinigen Obsorge betraut. Die Eltern haben die Möglichkeit, die gemeinsame Obsorge zusammen schriftlich zu vereinbaren und vom Gericht bestätigen zu lassen oder einseitig diese über Antrag bei Gericht zu erlangen.

3.3.2 Obsorge während der Ehe

Sind die Eltern miteinander verheiratet, sind beide mit der Obsorge betraut (gesetzlicher Regelfall).

3.3.3 Obsorge nach der Trennung

Getrennt lebende Elternteile haben festzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind überwiegend aufhalten bzw. von wem es hauptsächlich betreut werden soll. Können sich die Eltern nicht auf eine Obsorgeregelung einigen, entscheidet das Gericht über die strittigen Punkte oder ordnet eine gerichtliche Mediation an.

3.4 Neuregelung der Obsorge

3.4.1 Von der alleinigen zur gemeinsamen Obsorge (Beteiligung)

Über Vereinbarung:

Kommt nur einem Elternteil – sei es per Gesetz (bei unverheirateten Paaren) oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung – die alleinige Obsorge zu, können die Eltern die gemeinsame Obsorge vereinbaren.

Die Vereinbarung bedarf jedenfalls der gerichtlichen Genehmigung. Dabei hat das Gericht zu prüfen, ob die Eltern bereit und imstande sind, die mit der Obsorge verbundenen Aufgaben einvernehmlich wahrzunehmen und ob die Vereinbarung dem Kindeswohl entspricht.

Über Antrag:

Kommt die Obsorge aufgrund des Gesetzes allein der Kindsmutter zu, kann der Kindsvater bei Gericht die gemeinsame Obsorge beantragen. Das Gericht hat dem Antrag stattzugeben, soweit das Kindeswohl der gemeinsamen Obsorge nicht entgegensteht.

Schwieriger wird es, wenn die bisherige alleinige Obsorge aufgrund einer Vereinbarung der Eltern oder einer gerichtlichen Verfügung besteht. In diesen Fällen wird das Gericht einem Antrag nur stattgeben, soweit die geänderten Lebensverhältnisse einen *Mehrwert* für das Kindeswohl im Vergleich zur bisherigen alleinigen Obsorge bringen.

3.4.2 Von der gemeinsamen zur alleinigen Obsorge (Entziehung - Einschränkung)

Über Vereinbarung:

Kommen die Eltern bei bestehender gemeinsamer Obsorge überein, dass künftig – aus welchem Grund auch immer – nur ein Elternteil die Obsorge ausüben soll, können sie bei Gericht eine entsprechende Vereinbarung treffen. Sie können auch die Obsorge auf bestimmte Angelegenheiten einschränken oder die Aufteilung der Betreuung vereinbaren.

Über Antrag:

Wird von einem Elternteil die alleinige Obsorge angestrebt, kann dieser die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge bei Gericht beantragen. Eingeschränkt oder entzogen werden kann die Obsorge, wenn Eltern (oder ein Elternteil) das Kindeswohl gefährden, also das Kind gröblich vernachlässigen; es gefährlichen Situationen aussetzen; ihm notwendige ärztliche Behandlungen oder eine angemessene Ausbildung vorenthalten oder wegen einer konflikthaften Beziehung der Eltern eine gemeinsame Obsorgeregelung in der Praxis nicht funktioniert.

3.5 Rechte & Pflichten bei der Obsorge

3.5.1 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Der obsorgeberechtigte Elternteil ist berechtigt, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Ist (noch) nicht festgelegt, in wessen Haushalt ein Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnsitz des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder mit gerichtlicher Genehmigung ins Ausland verlegt werden. Das gilt stets auch dann, wenn beide Elternteile mit der gemeinsamen Obsorge betraut sind.

3.5.2 Informations- und Äusserungsrecht

Auch ein nicht obsorgeberechtigter Elternteil hat das Recht, von wichtigen Angelegenheiten, aber auch von allen anderen das Kind betreffenden wesentlichen Massnahmen (wie zB Wohnsitzverlegung im In- und Ausland, Ausbildungswahl) informiert zu werden und zwar so rechtzeitig, dass er die Möglichkeit hat, sich dazu in angemessener Frist zu äussern. Sollte der obsorgeberechtigte Elternteil auf die Äusserung des anderen nicht eingehen, kann dieser einen Antrag bei Gericht stellen. Etwa wenn es darum geht, ob ein bestimmter Ausbildungsweg dem Wohl des Kindes zuträglich ist oder ein anderer, zB vom Vater angeregte Vorschläge den Wünschen und Neigungen des Kindes besser entsprechen.

3.5.3 Kontaktrecht

Die Beziehung zu beiden Elternteilen ist ein wesentliches Recht des Kindes.

Neu geregelt ist, dass regelmässige dem Bedürfnis und dem Alter des Kindes entsprechende persönliche Kontakte sowohl ein Recht als auch Pflicht des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils sind. Die Kontakte sollen so gestaltet sein, dass ein Naheverhältnis gesichert bzw. hergestellt werden kann. Die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes sollen altersgemäss berücksichtigt werden. Jugendliche ab 14 Jahren können selbst an einer einvernehmlichen Kontaktregelung mitwirken oder einen Antrag auf Kontaktregelung bei Gericht stellen.

Bei der Wahrnehmung der Kontakte zwischen Kind und getrennt lebendem Elternteil (in der Regel der Vater) kommt es zu ständigen Berührungspunkten zwischen den Eltern. Alte Verletzungen und Kränkungen oder stark abweichende Vorstellungen in Erziehungsfragen wirken sich oft negativ auf die Kooperation der Eltern aus. Wenn die Fronten zwischen den Eltern nicht zu verhärtet sind, empfiehlt es sich, gerade was die Umgangskontakte betrifft, professionelle Hilfe durch neutrale Vermittler oder Mediatoren einzuholen (siehe Punkt 12).

In besonders schwerwiegenden Fällen können Kontakte eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn zB Gewalt gegen das Kind angewendet wird, der hauptbetreuende Elternteil beharrlich schlecht gemacht oder herabgewürdigt wird und dgl. Leistet ein Elternteil zu wenig oder verspätet Unterhalt, hat dies auf die Kontakte keinen Einfluss. Vor Gericht vereinbarte oder angeordnete Kontakte können auch zwangsweise durchgesetzt werden, sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist.

Da in Trennungsphasen die Beziehung zwischen den Eltern oft emotional aufgeladen ist, kann auch der Kontakt zwischen Eltern und Kind darunter leiden. Sollte es mit dem Kontakt nicht funktionieren, kommt auf gerichtliche Anordnung eine *Kontaktbegleitung* in Betracht. Ein begleiteter Kontakt ist insbesondere dann angebracht, um das Kind zu schützen (vor Gewalt, Entführung etc:), um Kontakte nach längerem Abbruch wieder zu ermöglichen oder um die Übergabe des Kindes zu erleichtern. Ein begleiteter Kontakt wird in der Regel vom Gericht angeordnet und vom Kinder- und Jugenddienst (ASD) oder in dessen Auftrag vom Verein für Betreutes Wohnen (VBW) umgesetzt.

Für die Eltern gilt ein **Wohlverhaltensgebot**, d.h. beide Eltern haben alles zu unterlassen, was die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil behindern oder beeinträchtigen könnte. Wird der Kontakt zum Kind erschwert oder gar unterbunden, kann das Gericht „angemessene Verfügungen“ treffen, etwa Aufträge, den Kontakt zu ermöglichen bis zum Entzug der Obsorge als äusserste Massnahme (ultima ratio).

3.6 Betreuungsmodelle

In diesem Abschnitt sollen die idealtypischen Modelle der Kinderbetreuung erörtert und bewertet werden. Dabei sei angemerkt, dass zwischen dem klassischen Standardmodell, dem „Residenzmodell“ und dem „Doppelresidenz- oder Wechselmodell“ mitunter ein fließender Übergang besteht. Die Gerichte haben auf die unterschiedlichen Ausprägungen der Betreuung Bedacht zu nehmen, da der Unterhalt von Kindern eben nicht nur von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, sondern in erster Linie von dem von den Eltern praktizierten Betreuungsmodell abhängt.

3.6.1 Residenzmodell – Lebensmittelpunkt bei A, Besuchskontakt mit B

Das klassische/traditionelle Modell. Die Kinder bleiben bei dem Elternteil, der sich in den letzten Jahren vorwiegend um sie gekümmert hat, also meist bei der Mutter. Der Vater erhält ein Kontaktrecht (früher:

Besuchsrecht) eingeräumt. Standard ist ein mehr oder weniger breit fixierter Umgang an jedem zweiten Wochenende (zB Freitagabend – Sonntagabend). Sinnvoll ist eine ergänzende Aufteilung der Ferien, Feiertage und Brückentage, eine Regelung von Kontakten unter der Woche, von spezifischen Schul- oder Sportanlässen, etc. Ab wann eine Übernachtung von Kleinkindern bei Besuchen möglich ist, sollte ebenfalls in die Besuchsvereinbarung einbezogen werden.

- + Wenn die Obsorge gemeinsam von beiden Elternteilen fair praktiziert wird, ist das Residenzmodell eine verlässliche Lösung.
- + Feste Abläufe und Stabilität bei ausreichendem Kontakt durch den anderen Elternteil, insbesondere im Baby- und Kleinkindalter.
- Der geringer werdende Bezug zum anderen Elternteil (meist der Vater). Einer der beiden Elternteile hat weitaus weniger vom Kind, er nimmt nicht oder nur ansatzweise am „normalen“ Alltag unter der Woche teil.

3.6.2 Doppelresidenz- oder Wechselmodell – Kinder wohnen abwechselnd bei V und M

Die Betreuungszeiten beider Elternteile sind beim Wechselmodell in etwa gleich. Für das Kind muss ein Hauptwohnsitz bestimmt werden, das Kindergeld geht an einen Elternteil. Ob der Wechsel alle drei Tage, wochenweise oder stets nach zwei Wochen stattfindet, hängt von den individuellen Bedürfnissen und Erfahrungen ab. Auch ein flexibles Einspringen der Eltern ist üblich.

Voraussetzungen, damit das Modell funktionieren kann:

- 1) eine positive, gefestigte Beziehung der Kinder zu beiden Eltern;
 - 2) eine gute Gesprächsbasis und Kooperationsbereitschaft der Eltern;
 - 3) unterschiedliche Erziehungshaltungen und Einstellungen der Eltern sollten nicht hinderlich wirken;
 - 4) die elterlichen Wohnsitze sollten nah beieinander liegen, sodass die Kinder von beiden Standorten aus Kindergarten oder Schule erreichen können. Dies sind wir unseren Kindern doch schuldig?!
- + Es ist letztlich die konsequente Umsetzung des Rechtes der Kinder auf Familienleben mit beiden Elternteilen, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der gemeinsamen elterlichen Verantwortung auf Augenhöhe.
 - + Das Risiko einer Eltern-Kind-Entfremdung wird minimiert, der Mehrfachbelastung und tendenziellen Armut von Alleinerziehenden (in der Regel Mütter) wird tendenziell entgegengewirkt.
 - Ein allenfalls entstehendes Zerrissenheitsgefühl beim Kind.
 - Dazu kommt, dass das Bedürfnis des Kindes nach Flexibilität im Einzelfall oft der strengen Einhaltung der Betreuungszeiten, die für die Durchführung des Wechselmodells notwendig sind, untergeordnet wird.

3.6.3 Nestmodell – Kinder bleiben in einer Wohnung, Eltern betreuen abwechselnd

Dieses Modell kann besonders direkt nach einer Trennung eine gute Übergangslösung sein. Als Dauerlösung wird es derzeit nur selten praktiziert. Es setzt eine Zwei- oder Dreiwohnungen-Lösung voraus. Die Kinder wohnen wie bisher in ihrer Wohnung, in ihrem angestammten Umfeld, die Eltern benutzen dieses „Nest“ abwechselnd mit und betreuen die Kinder dort, die restliche Zeit (an der der andere für die Betreuung zuständig ist) verbringen sie in ihrer eigenen separaten oder gemeinsamen zweiten Wohnung. Durch die zusätzliche Wohnung hat jeder Elternteil seinen Freiraum und Rückzugsort.

- + Vorteilhaft für die Kinder ist, das gewohnte Umfeld beizubehalten. Sie können ihre Freunde behalten, haben weiterhin den gleichen Schulweg und müssen nicht ständig pendeln.
- + Durch die zusätzliche Wohnung hat jeder Elternteil seinen Freiraum und Rückzugsort.
- Finanzielle Mehrbelastung, wenn die Eltern zwei oder drei Wohnungen finanzieren müssen.

4 Unterhalt

4.1 Kindesunterhalt

Für den Unterhalt eines Kindes haben die Eltern nach ihren Kräften anteilig beizutragen, wobei Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes berücksichtigt werden müssen.

Die Unterhaltspflicht besteht bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes:

- Eigene Einkünfte jeder Art (nicht nur Arbeitseinkommen) mindern den Unterhaltsanspruch.
- Der Elternteil der den Haushalt führt, in dem das Kind lebt, leistet dadurch seinen Unterhalt (*Naturalunterhalt*).
- Der andere Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet (*Geldunterhalt*), soweit er dazu imstande ist.
- Kinderbetreuung im eigenen Haushalt wird also vom Gesetz grundsätzlich als voller Unterhaltsbeitrag des betreuenden (bzw. hauptsächlich betreuenden) Elternteils gewertet und der Leistung von Geldunterhalt gleichgestellt.

Sollte der Geldunterhaltspflichtige etwa aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit dazu nicht imstande sein, hat der betreuende Elternteil auch für die fehlenden finanziellen Mittel aufzukommen. Sollten beide Elternteile nicht leistungsfähig sein, sind die Grosseltern heranzuziehen, soweit sie dadurch nicht ihren eigenen Unterhalt gefährden.

Der Unterhaltsbetrag hängt zum einen vom Alter und den Bedürfnissen der Kinder, zum anderen vom Einkommen und den (sonstigen) Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen ab. Für die Berechnung des angemessenen Unterhalts wird üblicherweise die *Prozentsatzmethode* herangezogen, welche vom Nettoeinkommen des haupterwerbstätigen Elternteiles als Bemessungsgrundlage ausgeht. Obgleich in der Praxis angewendet, findet die Prozentsatzmethode keine gesetzliche Grundlage. Sie ist insofern als Obergrenze der Belastbarkeit eines Unterhaltspflichtigen zu verstehen.

Ein Kindsvater hat demnach von seinem Nettoeinkommen für sein Kind im Alter

- bis 6 Jahre 16 %
- 6 – 10 Jahre 18 %
- 10 – 15 Jahre 20 %
- ab 15 Jahren 22 %

bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit zu leisten.

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ist von den vorstehenden Prozentsätzen 1 % (unter 10 Jahre) bzw. 2 % (über 10 Jahre) je Kind abzuziehen.

Bei weiteren konkurrierenden Sorgepflichten (etwa für die Mutter der Kinder) werden diese Prozentsätze um weitere 1 – 3 % pro Kind gekürzt.

4.1.1 Ab wann ist ein Kind selbsterhaltungsfähig?

Selbsterhaltungsfähig ist man, wenn man eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat. Allerdings muss dem Kind auch eine angemessene Zeit für die Jobsuche eingeräumt werden. Ein Studium sollte in der für die jeweilige Studienrichtung üblichen Durchschnittszeit absolviert werden; ein einmaliger Studien- oder Ausbildungswechsel, wenn das zunächst gewählte Studium den Neigungen und der Begabung des Kindes doch nicht entspricht, schadet nichts. Hat allerdings ein Kind bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen und möchte dann studieren, sind die Eltern dann nur in besonderen

Fällen noch unterhaltspflichtig, etwa wenn das Kind für das Studium besonders geeignet ist und stark verbesserte Karrierechancen nach einem Studienabschluss zu erwarten sind.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich verändern, kann der Kindesunterhalt angepasst werden. Eine Erhöhung des Unterhalts kommt in Betracht, wenn der Kindsvater ein deutlich höheres Einkommen erzielt oder das Kind mit zunehmendem Alter einen grösseren Bedarf hat.

Eine Herabsetzung des Unterhalts kann verlangt werden, wenn der Kindsvater ein geringeres Einkommen erzielt, zusätzliche Sorgepflichten hat oder das unterhaltsberechtignte Kind ein anrechenbares Eigeneinkommen hat. Ein Lehrlingslohn beispielsweise müsste ein unterhaltsberechtigntes Kind bzw. dessen mit der Obsorge betraute Mutter sich jedenfalls anrechnen lassen.

4.1.2 Was gilt als Sonderbedarf ?

Sonderbedarf sind über den Durchschnittsbedarf hinausgehende Auslagen, also solche Kosten, die nur ausnahmsweise anfallen. Das sind Aufwendungen für Gesundheits- und Persönlichkeitsentwicklung (Ausbildung, Talent, Förderung, Erziehung). Anerkannt werden etwa:

- Internat (nur dann, wenn es in Liechtenstein keine gleichwertige Institution gibt).
- Anschaffungskosten; zB für einen Computer, der für die Ausbildung notwendig ist
- Lerntherapie
- Logopädische Behandlung
- Musikinstrument für ein besonders begabtes Kind
- Notwendige Schulveranstaltungen, die schulischen Zwecken dienen; zB Sprachferien die für den Schulabschluss erforderlich sind

Daneben gibt es die medizinischen Sonderkosten, wie

- Zahnregulierung und spezielle Behandlungen
- Brille
- spezielle krankheitsbedingte Lebensmittel
- ...

soweit sie nicht von der IV bzw. Krankenkasse ersetzt werden. Der Sonderbedarf ist von den Eltern anteilig zu tragen, d.h. der vorwiegend betreuende Elternteil kann vom anderen zusätzlich zum laufenden Kindesunterhalt 50 % des von der Krankenkasse nicht ersetzten Teils der Behandlungskosten verlangen.

Solche Ausgaben, die nicht speziell in der Person des Kindes begründet sind, sondern für die Freizeitgestaltung üblich (Schulausflüge, Fahrrad, Tennis- oder Skiausrüstung, Sportschuhe etc.) sind bei der Bemessung des Normalunterhaltes bereits mit zu berücksichtigen und daher grundsätzlich aus dem laufenden Unterhalt zu bestreiten. Von diesem ist für solche grösseren Anschaffungen laufend anzuspahren.

Bei der Deckung des Sonderbedarfes ist stets zu berücksichtigen, dass dem unterhaltspflichtigen ein Einkommen bleibt, damit dieser auch noch seine eigenen Bedürfnisse befriedigen kann. Grundsätzlich gilt: Je existentieller ein Sonderbedarf ist, desto eher ist der Unterhaltspflichtige damit zu belasten.

4.2 Ehegattenunterhalt

4.2.1 Bemessungskriterien

Unterhalt an den anderen Ehegatten ist dann zu leisten, wenn dieser nicht selbst für sich aufkommen kann. Das Ehegesetz nennt eine Reihe von Kriterien für Dauer und Zumessung des Unterhalts:

- Aufgabenverteilung in der Ehe
- Ehedauer
- Alter und Gesundheit beider Ehegatten
- Einkommens und Vermögensverhältnisse
- Berufliche Potentiale
- Kinderbetreuung etc.

Bei einer kinderlosen *Kurzehe* (unter fünf Jahren) besteht grundsätzlich kein Unterhaltsanspruch, da in aller Regel keine „ehebdingten Nachteile“ eingetreten sind. Solche ehebdingten Nachteile sind hingegen stets dann anzunehmen, wenn ein Ehegatte für die Kindererziehung zuständig war und deswegen nicht voll berufstätig war.

17

Sobald der gemeinsame eheliche Haushalt aufgehoben ist, kann Unterhalt bei Gericht verlangt werden (sog. Einstweiliger bzw. Trennungs-Unterhalt). Der definitive Unterhalt wird in der Scheidungsentscheidung festgelegt, die bei einvernehmlichen Scheidungen auf der dem Gericht vorgelegten Vereinbarung basiert.

4.2.2 Dauer des Unterhalts

Der Unterhaltsanspruch ist befristet. Bei Betreuung minderjähriger Kinder ist der Unterhalt meist mit der Vollendung des 16. Lebensjahres des jüngsten Kindes begrenzt. Geht der Unterhaltsberechtigte eine neue Ehe ein, *erlischt* der Unterhalt ganz. Bei einer neuen Lebenspartnerschaft *ruht* der Unterhalt, solange die Partnerschaft andauert. In beiden Fällen muss der bisher Unterhaltspflichtige die Beendigung des Unterhalts bei Gericht geltend machen. Eine Lebenspartnerschaft ist dann anzunehmen, wenn die Partner miteinander ein intimes Verhältnis pflegen, zusammen wohnen und einander Beistand leisten usw. ,im Prinzip so zusammenleben, wie es bei Ehegatten unter den gleichen Bedingungen zu erwarten wäre.

Ein Unterhaltsberechtigter kann den zu Recht festgelegten Unterhalt auch *verwirken*, wenn er sich nach der Scheidung einer schwere Verfehlung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen schuldig macht. Das Fehlverhalten muss besonders gravierend sein und schutzwürdige Interessen des Unterhaltspflichtigen verletzen, zB Prostitution oder eine fortgesetzte Beeinflussung der gemeinsamen Kinder, den Kontakt zum Vater abzulehnen.

4.2.3 Anpassung des Unterhalts

Das Gericht kann, wenn sich Einkommens- und Vermögensverhältnisse wesentlich und dauerhaft ändern, auf Klage den Unterhalt erhöhen, herabsetzen, aufheben oder für eine bestimmte Zeit einstellen. Verbessern sich beim unterhaltsberechtigten Ehegatten die Einkommensverhältnisse, kann der Unterhalt nicht in vollem Umfang des zusätzlichen Verdienstes, gekürzt werden, da – so die Rechtsprechung – der Unterhaltsberechtigte des Anreizes beraubt werden würde, für seine wirtschaftliche Besserstellung zu sorgen. In solchen Fällen muss sich der Unterhaltsberechtigte lediglich 50 % des Zusatzverdienstes anrechnen lassen.

4.3 Anspannungsgrundsatz im Unterhaltsrecht

Jemand der Unterhaltspflichten hat (egal ob Kindes- oder Ehegattenunterhalt), hat seine Kräfte einzusetzen („anzuspannen“), um sich ein Einkommen zu verschaffen, aus dem er den Unterhalt leisten kann. Mit der Anspannung seiner Leistungskraft (beim Unterhaltspflichtigen) kann der Unterhalt auf der Grundlage eines zwar nicht tatsächlich erzielten, aber erzielbaren, also fiktiven Einkommens bemessen

werden. Aber auch der Unterhaltsberechtigte (ob Ehegatte oder Kind) muss sich auf ein zumutbares (erzielbares) höheres Einkommen "anspannen" lassen.

Es kommt vor, dass sich Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen gegenüber den Kindern oder dem Ehepartner entziehen möchten, indem sie das Einkommen reduzieren oder aufhören zu arbeiten. Dieses Vorgehen ist abzulehnen und verspricht keinen Erfolg: der Unterhalt wird in solchen Fällen nicht nach dem tatsächlichen, sondern nach einem *fiktiven* Einkommen bemessen, das er erzielen könnte, wenn er einer zumutbaren Beschäftigung nachginge.

Probleme können sich aber zwangsläufig dann ergeben, wenn der so festgesetzte Unterhalt eingefordert bzw. vollstreckt würde, da man nur ein tatsächliches und kein fiktives Einkommen pfänden kann. Problematisch sind zudem Fälle, bei denen jemand eine gutbezahlte Arbeit aufgibt, um sich selbständig zu machen oder für einen besseren Posten umschulen lässt. Solche Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können im Interesse der Familie liegen, zumal Kinder und Ehepartner auch bei aufrechter Ehe gewisse Einschränkungen hinzunehmen hätten, um von Karrierevorteilen des anderen – zumindest auf längere Sicht - zu profitieren.

18

4.4 Einstweiliger Unterhalt

Im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren oder einer Unterhaltsklage kann auch ein sog. Einstweiliger Unterhalt beantragt werden; d.h. dass vorbehaltlich einer anderen Endentscheidung dem, der eine Verletzung der Unterhaltspflicht bescheinigen kann, ein provisorischer Unterhalt zuerkannt wird. Dieser bleibt solange aufrecht, bis eine rechtskräftige Entscheidung über Höhe und Dauer des Unterhalts vorliegt.

5 Unterhaltsberechnung

5.1 Kindesunterhalt

5.1.1 Klassisches Residenzmodell

Annahme: Kinder (5 und 10 Jahre) verbleiben bei der Mutter (Kontakte zum Vater alle 14 Tage)

| | |
|--|----------------|
| Einkommen M: | 6.000.- |
| Kindesunterhalt Kind 10 Jahre, 17 % (20 % ./ 1 % für 5jähriges Kind, 2 % für Ehefrau) | 1.020.- |
| Kindesunterhalt Kind 5 Jahre, 12 % (16 % ./ 2 % für 10jähriges Kind, 2 % für Ehefrau) | 720.- |
| = Total Kindesunterhalt | 1.740.- |

5.1.2 Erweitertes Residenzmodell

Die Mutter betreut die Kinder hauptsächlich, der Vater hat Kontakte alle zwei Wochen von Freitagnachmittag bis Montagmorgen (Er holt die Kinder von der Schule ab und bringt sie nach dem Wochenende wieder in die Schule). Zusätzliche Kontakte: Jeden Mittwoch von 12 – 20 Uhr und vier Wochen Ferien inkl. Feier- und Brückentage. Insgesamt liegen Betreuungsanteile bei ca. 70 % (Mutter) und 30 % (Vater). Die Eltern treffen eine Unterhaltsvereinbarung; der Vater erhält einen Abschlag von 25 % (Faktor von 0.75). Das heisst für obenstehendes Fallbeispiel:

$$= \text{Total Kindesunterhalt: } 1.740.- \times 0.75 = 1.305.-$$

Nach neuerer Rechtsprechung in Österreich ist in Fällen, bei denen die Eltern die Betreuung in einem Ausmass teilen, welches klar über den Rahmen der üblichen Kontakte des geldunterhaltspflichtigen Elternteiles (er während der verlängerten Kontakte Naturalunterhalt leistet) hinausgeht, der Geldunterhalt zu reduzieren.

Pro wöchentlichem Betreuungstag, an dem sich das Kind über den üblichen Durchschnitt von (1 Tag pro Woche) hinaus beim zahlenden Elternteil aufhält, ein Abschlag von ca. 10 % vom Geldunterhalt gerechtfertigt (Prozentabzugsmethode). Dieser Ansatz bildet freilich nur eine Orientierung und eher die Untergrenze für eine Berücksichtigung der zusätzlichen Belastungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils. Überlegens- und wünschenswert wäre eine Orientierung an den prozentualen Betreuungszeiten, die dann zu korrigieren ist, wenn die Einkommensverhältnisse der beiden betreuenden Elternteile stark abweichen.

5.1.3 Wechselmodell 60: 40

Die Mutter betreut die Kinder zu 60 %; der Vater zu 40 %; jeweils in ihren Haushalten. Obwohl das Kind rein prozentual immer noch hauptsächlich von der Mutter betreut wird, liegt (nach neuerer österreichischer Rechtsprechung bereits ab 1/3 Betreuungszeit) eine in etwa gleichgewichtige Betreuung vor, wonach nicht mehr mit prozentualen Abschlägen vorzugehen ist, sondern das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodell anzuwenden ist. Sind die Betreuungs- und Naturalleistungen der Eltern völlig gleichwertig, besteht so oder so kein Geldunterhaltsanspruch des Kindes mehr. Bei erheblich unterschiedlichen Einkommen der Eltern ist eine Ausgleichszahlung an den deutlich einkommensschwächeren Elternteil gerechtfertigt.

Total Kindesunterhalt: CHF 0.- (evtl. Ausgleichszahlung an Kindesmutter)

5.2 Ehegattenunterhalt

Der Mann (M) arbeitet Vollzeit und verdient netto CHF 6.000.-, 13mal. Die Frau (F) geht einer Teilzeitbeschäftigung nach und verdient netto 923.-, ebenfalls 13mal. Gerechnet werden je 13 Nettogehälter dividiert durch 12.

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| M: 6'000.- x 13 = 78.000.- : 12 = | 6.500.- |
| F: 923.- x 13 = 12.000.- : 12 = | + 1.000.- |
| Familieneinkommen M + F | 7.500.- |

5.2.1 Trennungsunterhalt

Dies gilt bis zur Scheidung.

| | |
|---|----------------|
| <i>Familieneinkommen (wie oben)</i> | 7.500.- |
| davon 50 % | 3.750.- |
| ./. Eigeneinkommen F | - 1.000.- |
| = Trennungsunterhalt (bis zur Scheidung) | 2.750.- |

5.2.2 Nachehelicher Unterhalt – ohne Kinder

Dies gilt ab der Scheidung.

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| <i>Familieneinkommen (wie oben)</i> | 7.500.- |
| davon 40 % | 3.000.- |
| ./. Eigeneinkommen F | - 1.000.- |
| = Definitiver Unterhalt | 2.000.- |

5.2.3 Nachehelicher Unterhalt – mit Kindern

Die Kinder (zehn und fünf Jahre) sind unterhaltsberechtig (konkurrierende Unterhaltspflicht)

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| <i>Familieneinkommen (siehe oben)</i> | 7.500.- |
| davon 32 % (40 % minus 8 %*) | 2.400.- |
| ./. Eigeneinkommen F | - 1.000.- |
| = Definitiver Unterhalt | 1.400.- |

*siehe 5.1.1

5.3 Fazit

Obige Beispiele orientieren sich an den in der Gerichtspraxis entwickelten Richtwerten. Grundsätzlich hängt die Unterhaltsbemessung immer von den Umständen des Einzelfalles ab. Nach ständiger Rechtsprechung in Liechtenstein hat es, wenn der geldunterhaltspflichtige Elternteil das Kind im Rahmen des üblichen Kontaktrechts in einem Haushalt betreut, keine Auswirkungen auf die Höhe des Unterhalts. Je mehr die Betreuung über die übliche Zeit hinausgeht, umso mehr sind Abschläge vom Geldunterhalt angemessen. Ab wann letztlich von „gleichwertigen“ Betreuungsleistungen der Eltern auszugehen ist, kann in Anbetracht der vielfältigen familiären Lebensformen und Betreuungsmodellen indes nicht mit starren Prozentsätzen festgelegt werden.

Ändern sich die Verhältnisse wesentlich ((potentielles) Einkommen, Arbeitslosigkeit, neue Lebenspartnerschaft, Lebensalter der Kinder, geänderte Betreuungszeiten etc.), kommen sowohl beim Ehegatten- wie beim Kindesunterhalt entsprechende Anpassungen des Unterhalts in Betracht.

6 Vermögen & Pensionskasse

6.1 Aufteilung des Vermögenszuwachses

Ogleich in Liechtenstein (wie in Österreich) Gütertrennung gilt (d.h.dass während aufrechter Ehe jedem das gehört, was er selbst für sich erworben oder erhalten hat). findet im Scheidungsfall eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.

Das während der Ehe hinzugekommene Vermögen soll grundsätzlich aufgeteilt werden. Nicht aufzuteilen ist hingegen das sog. *Eigengut* der Eheleute, d.s. solche Vermögensteile, die in die Ehe mitgebracht, geerbt oder geschenkt wurden. Dies geht so weit, dass eine Liegenschaft, die während der Ehe nur aus den nachweislich schon vor der Ehe erworbenen (geerbten oder geschenkten) Mitteln eines der Ehepartner gekauft wurde, nicht aufgeteilt wird. Herausnehmen?!

Angesparte Erträge aus solchem Eigengut (zB Mieteinkünfte aus einer Immobilie des Ehemanns) zählen dann zum Zuwachs, wenn sie für die Familie bestimmt oder für gemeinsame Anschaffungen verwendet wurden.

Praktisch aufteilbar ist das Vermögen nur, wenn Klarheit über den Vermögensbestand beider Ehepartner besteht. Alle Bestandteile des Vermögens sollten, wenn die Scheidung beschlossen ist, offengelegt werden. Beide Ehegatten sind einander zur lückenlosen Auskunft über ihr Einkommen, Vermögen und ihre Schulden verpflichtet.

Wie und in welchem Umfang aufzuteilen ist, kann in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Die Aufteilung soll laut Ehegesetz „nach Billigkeit“ vorgenommen werden. Dabei soll eine Vermögensauseinandersetzung nach dem ziffernmässigen Wert des aufzuteilenden Vermögens nicht stattfinden. Ausgleichszahlungen sollen mit einem Pauschalbetrag bemessen werden. Wurde zB während der Ehe auf einem Grundstück, das einem Ehepartner gehört, unter Mitwirkung beider Eheleute ein Haus gebaut, so ist der Vermögenszuwachs durch Gegenüberstellung des Verkehrswertes des Hauses sowie der darauf bestehenden Hypothekarschulden (bei Aufhebung der Ehegemeinschaft) zu ermitteln.

Abweichend vom Gesetz können die Ehepartner durch einen Ehevertrag vereinbaren, dass das jeweilige Eigengut samt den Erträgen aus Eigengut oder Ersatzanschaffungen ausschliesslich im Eigentum des jeweiligen Ehepartners bleibt und der Aufteilung des Vermögenszuwachses im Falle der Auflösung der Ehe nicht unterliegt.

6.2 Austrittsleistungen aus der Pensionskasse

Bei einer Scheidung sind auch die Pensionskassenguthaben der Ehepartner aufzuteilen. Der Ehepartner hat Anspruch auf die Hälfte der (bis zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft) erworbenen Austrittsleistungen. Stehen wechselseitige Ansprüche zu, ist der Differenzbetrag aus den Austrittsleistungen zu teilen.

Steht einem Ehepartner ein Guthaben zu, ist es an seine Pensionskasse zu überweisen, ist keine Pensionskasse vorhanden, auf ein Freizügigkeitssperkonto. Sind sich die Ehepartner einig über die Aufteilung ist dem Gericht die Bestätigung der Pensionskassen über die Durchführbarkeit der Regelung und über die Höhe der Guthaben vorzulegen.

7 Wohnung & Hausrat

7.1 Ehewohnung

Die bisherige Ehewohnung soll unabhängig davon, in wessen Eigentum sie steht oder wer Mieter ist, der Person zugewiesen werden, die sie dringender benötigt. Meist wird die Wohnung dem Teil zugewiesen, bei dem die Kinder hauptsächlich wohnen.

Handelt es sich bei der Ehewohnung um Immobilieneigentum eines oder beider Eheleute, könnte das Gericht, wenn sich keine einvernehmliche Regelung erzielen lässt, die Übertragung des Eigentums vom einen auf den anderen Teil anordnen, allenfalls auch ein Nutzungsrecht (Miete, Wohnrecht) an dem im Eigentum des anderen Teiles stehenden Objekt einräumen.

Allerdings sind gerichtliche Zuweisungen die Ausnahme; in der Regel können sich die Eheleute einigen. In Anbetracht der hohen Wohnungskosten und der Kreditbelastungen kommt es aber häufig vor, dass sich keiner der Eheleute die Immobilie leisten kann. Hier sollte man genau überlegen, was unter Berücksichtigung aller Umstände (laufender Kosten, Wohnsitzwechsel für Kinder etc.) vernünftig und nachhaltig ist.

7.2 Hausrat

Bei der Aufteilung des Hausrats sind die Eheleute frei von gesetzlichen Vorgaben. In der Regel behält man das, was man vom eigenen Geld gekauft bzw. in die Ehe eingebracht hat. Was während der Ehe gemeinsam (zB Möbel, Deko) angeschafft wurde, sollte je nach Bedarf und Wert aufgeteilt werden.

8 Schulden

Während der Ehe haften beide Ehepartner gemeinsam (solidarisch) für jene Ausgaben, die sich aus den laufenden Bedürfnissen der Familie ergeben. Für Schulden, welche die Ehepartner allein eingegangen sind und nicht unter die laufenden Bedürfnisse fallen, haftet jeder für sich allein, auch nach Auflösung der Ehe.

Für Verträge, welche beide Ehepartner eingegangen sind, müssen sie auch gemeinsam einstehen. Das bedeutet, dass ein Ehepartner der zB für einen Bankkredit mitunterzeichnet oder gebürgt hat, weiter für den Kredit haftet, und zwar auch dann, wenn sich der andere in einer Scheidungsvereinbarung zur alleinigen Rückzahlung verpflichtet hat.

Die Ehepartner können aber bei der Scheidung zumindest vereinbaren oder einen Gerichtsbeschluss erwirken, wonach derjenige Ehegatte, der die Zahlung wirklich leisten soll, auch gegenüber der Bank als Hauptschuldner, der andere nur als Ausfallbürge gilt. Das bedeutet, dass die Bank verpflichtet ist, zunächst gegen den Hauptschuldner vorzugehen. Erst dann, wenn Pfändung oder Versteigerung gegen den Hauptschuldner ergebnislos bleiben, kann der Ausfallbürge belangt werden.

9 Scheidung & Kosten

Scheidungskosten setzen sich zusammen aus allfälligen Kosten für den Beizug eines Rechtsanwalts oder Mediators sowie den Gerichtsgebühren.

9.1 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten (Gerichtsgebühren) fallen immer dann an, wenn ein Verfahren bei Gericht eingeleitet wird. Man unterscheidet Eingabegebühren (für die Einleitung des Verfahrens in Form von Anträgen oder Klagen) Protokollgebühren (für die Verhandlungsstunden) und Entscheidungs- oder Beschlussgebühren (für die Ausfertigung von Urteilen oder Beschlüssen). Wie die Vertretungskosten (für die Beiziehung von Anwälten) richten sich auch die Gerichtskosten nach dem jeweiligen Streitwert. Da der Streitwert bei einvernehmlichen Scheidungen gering ist, bleiben auch die Gebühren gering (bei einem Streitwert von CHF 3000.- im Ausserstreitverfahren fallen Gebühren von ca. CHF 150.- an). Bei streitigen Scheidungen sind sie aufgrund der oft um ein Vielfaches höheren Streitwerte entsprechend deutlich erhöht.

24

9.2 Anwaltskosten

Kosten für einen Anwalt gliedern sich auf in Beratung (vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens) und Prozessvertretung. Diese im Prozess anfallenden Vertretungskosten orientieren sich am sog. Streitwert, also je nachdem in welchem Umfang Unterhalt oder vermögensrechtliche Ansprüche eingefordert werden. Der voraussichtliche Kostenaufwand ist meistens schwer abzuschätzen, da keine Seite vorab weiss, wieviele Eingaben (Schriftsätze) und Verhandlungsstunden bei Gericht anfallen werden.

Was die vorprozessuale Beratung betrifft, berechnet ein Anwalt regelmässig ein Zeithonorar. Das Zeithonorar ist an sich frei vereinbar, doch ist mindestens mit CHF 300.- pro Stunde zu rechnen. Besonders dann, wenn man es sich zur Gewohnheit macht, seinen Anwalt mehrmals die Woche anzurufen, um ihm von jedem Wortwechsel, jeder unbezahlten Rechnung oder jeder Differenz in der Behandlung der Kinder sofort zu berichten, muss damit rechnen, die Kosten dafür selbst zu tragen.

Bei Streitverfahren, in denen über Unterhalt und Vermögen verhandelt wird, können leicht Kosten von über CHF10.000.- auf einer Seite entstehen. Gewinnt man den Prozess ganz oder teilweise, sind die eigenen Prozesskosten von der Gegenseite zu ersetzen. Können die Prozesskosten von der Gegenseite nicht einbringlich gemacht werden, bleibt man trotz Ersatzanspruches auf den eigenen Kosten sitzen.

Günstiger ist jedenfalls eine Scheidung auf gemeinsames Begehren, bei der alle oder die wichtigsten Konfliktpunkte bereits vor Einleitung des Verfahrens geklärt wurden. Idealerweise einigen sich beide Seiten auf eine vernünftige Regelung und ersparen sich dann hohe Anwaltskosten. Die bei einer einvernehmlichen Scheidung anfallenden Gerichtsgebühren sind vergleichsweise bescheiden.

9.3 Mediationskosten

Eine Mediation kann in Trennungs- und Scheidungsphasen, die in der Regel für alle Betroffenen emotional sehr belastend ist, eine dauerhafte Konfliktlösung befördern und insgesamt zu einer besseren Gesprächskultur beitragen.

Freiwillig vorgelagerte Mediation

Für eine freiwillige Mediation müssen die Ehepartner ca. CHF 120.- pro Stunde aufwenden. In Kooperation

mit dem Verein für Männerfragen können auf Wunsch qualifizierte Fachpersonen zu einem tieferen Stundensatz vermittelt werden.

Gerichtlich angeordnete Mediation

Wird die Mediation gerichtlich angeordnet, werden die Kosten bis zu zehn Mediationsstunden vom Staat übernommen.

9.4 Verfahrenshilfe

Ist jemand nicht in der Lage, einen Anwalt zu bezahlen, kann das Gericht über Antrag (unter Offenlegung der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse) Verfahrenshilfe bewilligen. Ein Rechtsanwalt als Verfahrenshelfer kann frei gewählt werden. Für Beratungen vor Einleitung eines Verfahrens kann keine Verfahrenshilfe gewährt werden.

Zu beachten ist, dass durch die Verfahrenshilfe nur die *eigenen* Verfahrenskosten (= Gerichtsgebühren, Vertretungskosten des Verfahrenshelfers) gedeckt werden. Aufgrund eines ungünstigen Verfahrensausgangs kann es passieren, dass man auch für die Kosten, die der Gegenseite für die anwaltliche Vertretung entstehen, ganz oder teilweise aufkommen muss.

10 Gerichte

10.1 Zuständigkeit

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz als erste Instanz ist stets zuständig, wenn die Parteien ihren Wohnsitz im Inland haben oder einer der beiden Parteien Liechtensteiner ist, oder die beklagte Partei im Inland Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

10.2 Instanzenweg

Ist eine Partei mit einer Entscheidung des Landgerichts nicht einverstanden, steht der Rechtsmittelweg zum Obergericht (Berufung gegen Urteile oder Rekurs gegen Beschlüsse) als zweite Instanz offen. Gegen abweisende Entscheidungen des Obergerichts kann Revision an den Obersten Gerichtshof erhoben werden, der letztinstanzlich entscheidet.

In der ersten Instanz entscheiden Landrichter als Einzelrichter, in den oberen Instanzen jeweils Rechtsmittelsenate mit fünf Richtern.

11 Sonstige Rechtsfolgen

11.1 Namensrecht

Beide Ehegatten behalten den bisherigen Familiennamen. Sie können jedoch binnen 6 Monaten durch Erklärung beim Zivilstandsamt den früheren Familiennamen wieder annehmen, falls dieser durch die Ehe geändert wurde.

11.2 Bürgerrecht

Auf die Staatsbürgerschaft hat eine Ehescheidung oder-trennung keine Auswirkungen.

11.3 Kranken- und Unfallversicherung

Eine Scheidung ist bei der Kranken- und Unfallversicherung zu melden. Die geschiedenen Ehepartner können dann in eine Einzelversicherung wechseln, wenn vorher ein Teil beim anderen mitversichert war.

11.4 Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten erlischt, wenn die Ehe vom Gericht für ungültig erklärt, geschieden oder getrennt wurde.

11.5 Steuerrecht

Bei einer Trennung oder Scheidung müssen die Ehepartner wieder eine separate Steuererklärung bei ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen. Unterhaltszahlungen können vom Unterhaltspflichtigen in abzug gebracht werden (siehe Wegleitung zur Steuererklärung): Die Steuerbehörden bzw. Gemeinden geben nähere Auskünfte.

11.6 Aufenthalt

Ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, bei dem ein ausländischer Ehegatte den Aufenthalt zwecks Verbleib beim Ehegatten erhalten hat, kann widerrufen bzw. nicht verlängert werden. Von einem Widerruf kann die Behörde absehen, wenn in Liechtenstein gemeinsame Kinder zu betreuen sind oder aufgrund häuslicher Gewalt ein Härtefall vorliegt.

12 Hilfe & Rat

12.1 Männerfragen

Wir bieten dir *Notunterkunft* sowie *Beratung*:

- Männer-Coaching
- Paarberatung
- Gewaltberatung
- Rechtsberatung

Themen dieser Beratungen können alle Lebensbereiche umfassen, Privates wie Berufliches. Ausführliche Informationen unter www.maennerfragen.li. Wenn du Fragen oder Anliegen zu unseren Angeboten hast, nimm bitte mit uns Kontakt auf: Tel. (00423) 794 94 00 Email info@maennerfragen.li

28

KOSTEN:

- Erstberatung ist im Umfang einer Stunde für alle kostenlos.
- Folgeberatungen kosten CHF 40.00 je Stunde. Für Mitglieder sind die ersten beiden kostenlos.

12.2 Weitere

Notfall

- Landespolizei: www.landespolizei.li Tel. 236 71 11 / Notruf 117

In alphabetischer Reihenfolge:

- Amt für Soziale Dienste, Kinder- und Jugenddienst: www.asd.llv.li, Tel. 236 72 72
- Eltern-Kind-Forum: www.elternkindforum.li, Tel. 233 24 38
- Fürstliches Landgericht: www.gerichte.li, Tel. 236 65 31 (32)
- infra: www.infra.li, Tel. 232 08 80
- Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, www.oskj.li, Tel. 230 22 33
- PsychologInnen Liechtensteins: www.psychotherapie.li, Tel. 237 55 77

12.3 Themenspezifische

- AHV-IV-FAK: www.ahv.li Tel. 238 16 16
- Schuldenberatung, Stiftung Hand-in-Hand: www.handinhand.li Tel. 384 59 90
- Rechtsanwaltskammer: www.rak.li, Tel. 232 99 32
- Verein Mediation Liechtenstein: www.vml.li, Tel. 373 79 60

13 Quellen

13.1 Literatur / Internet

- Eltern bleiben. Ein Leitfaden bei Trennung und Scheidung. Amt für Soziale Dienste, Schaan, 2015. (als Download unter: www.asd.llv.li)
- Väteraufbruch für Kinder e.V.: Chancen und Grenzen der Paritätischen Doppelresidenz (Wechselmodell) nach Trennung und Scheidung unter: [www.vaeteraufbruch.de /index](http://www.vaeteraufbruch.de/index)
- Vor- und Nachteile verschiedener Obsorgeregelungen. Nadine Aigner unter: [www.inter-uni-net /download/bibliothek/SOZ_Obsorgeregelung_Nadine_Aigner.pdf](http://www.inter-uni-net/download/bibliothek/SOZ_Obsorgeregelung_Nadine_Aigner.pdf)
- www.elternvereinbarung.de
- www.gerichtsentscheidungen.li
- Bundeskanzleramt RIS (Rechtsinformationssystem), Informationsangebote www.ris.bka.gv.at/

13.2 Gesetzestexte

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB) Nr. ASW (insb. §§ 130 ff ABGB)
- Ehegesetz vom 13. Dezember 1973 (EheG), LGBl. 1974 Nr.20
- Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350
- Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz, AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454
- Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1

alle abrufbar als PDF unter www.gesetze.li

14 Vorlagen

14.1 Gemeinsames Begehren auf Ehescheidung

14.2 Scheidungs-Vereinbarung

- Beispielfall zum erweiterten Residenzmodell
- Mustervereinbarung

14.3 Obsorge-Regelungen

- Alleinige Obsorge
- Gemeinsame Obsorge

Beide entstammen dem Leitfaden *Eltern bleiben*

14.4 Betreuungs-Regelungen

- Nestmodell
- Wechselmodell

14.5 Ehe-Vereinbarung

- Muster